

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Blaibach

Die Gemeinde Blaibach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunal-Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 12.02.1979, zuletzt geändert am 11.04.2008

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt für ein Urnenfach in der Urnenwand 375,00 EUR pro 15 Jahre.

§ 2

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt für

- a) Familiengräber mit einer Grabstelle 255,00 EUR pro 15 Jahre,
- b) Familiengräber mit zwei Grabstellen 375,00 EUR pro 15 Jahre,
- c) Familiengräber mit drei Grabstellen 480,00 EUR pro 15 Jahre.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Blaibach, 30.04.2010
Gemeinde Blaibach

L. Baumgartner

Baumgartner,
Erster Bürgermeister

